

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	24.01.2022		
Geschäftszeichen	SO/ZV - Sven Peters		
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 09.03.2022	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 16.03.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 052/22

Betreff: Erfahrungsbericht nach einem Jahr Täter-Opfer-Ausgleich

Anlagen: -

Antrag:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Weiterführung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch den Verein G-Recht zuzustimmen.



Andreas Krämer

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 311007-670	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	0 €
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	10.370 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	10.370 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2022</u>		2022 ff.	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 311007-670	10.370 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2023 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Ausgangslage

Im Jugendhilfeausschuss am 10.03.2021 wurde die Abteilung Soziales dazu ermächtigt, den Verein G-Recht e.V. im Rahmen einer einjährigen Projektphase mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) zu beauftragen (vgl. GD 071/21).

Mit der vorliegenden GD soll über die Erfahrungen des Täter-Opfer-Ausgleichs berichtet werden.

2. Täter-Opfer-Ausgleich in Zahlen

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines TOA sind eine geeignete Tat (bspw. Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung), ein Geständnis des Beschuldigten sowie die Zustimmung der beschuldigten Person und des Opfers zur Durchführung des TOA. Liegen diese Voraussetzungen vor und stimmt die Staatsanwaltschaft einem TOA zu, wird der Vorgang über die Jugendhilfe im Strafverfahren dem Verein G-Recht zugeleitet, der das weitere Verfahren (Ansprechen der Beteiligten, Durchführung der Gespräche, usw.) übernimmt.

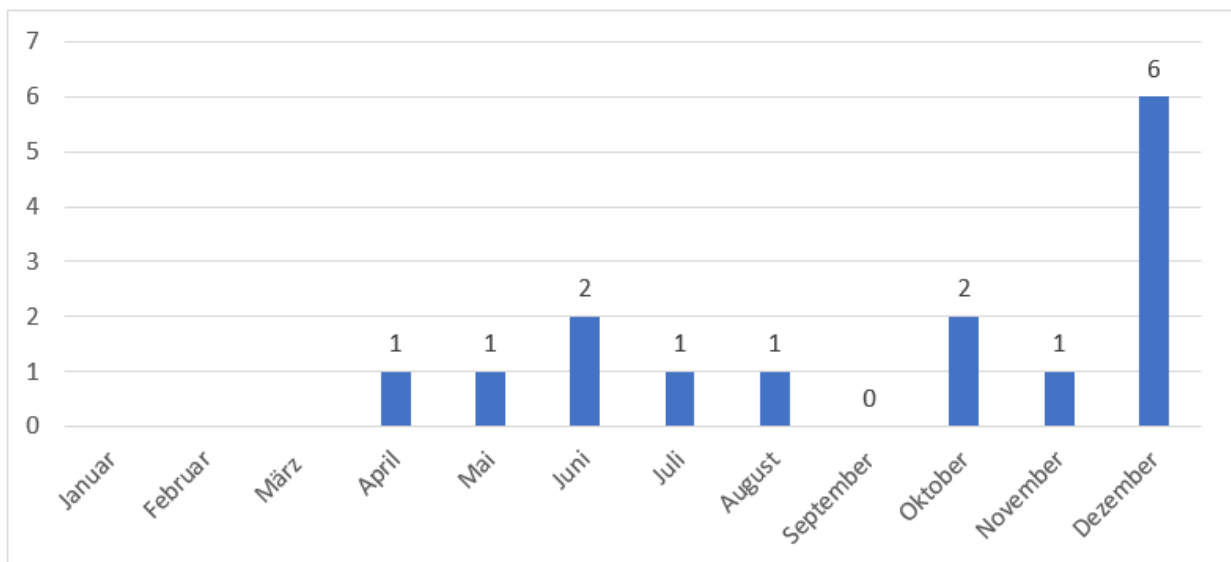
Mit Hilfe des TOA wurde eine niederschwellige Möglichkeit geschaffen, außerhalb der Gerichte nach Konfliktlösungen zwischen geschädigter Person und Beschuldigter zu suchen.

Durch den TOA kann bei der beschuldigten Person eine Einsicht in die Tat geweckt und ein Gefühl dafür vermittelt werden, was die Opfer durch die Tat erleben mussten, da diese nicht wie bei Gericht ausschließlich als Zeug*innen auftreten. Dies stellt aus pädagogischer Sicht einen wichtigen Aspekt dar.

Auf Grund der großen Erfahrung des Vereins G-Recht bei der Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen konnte nach erfolgter Beschlussfassung schnell mit der Umsetzung dieser begonnen werden.

2.1 Fallzuweisungen 2021

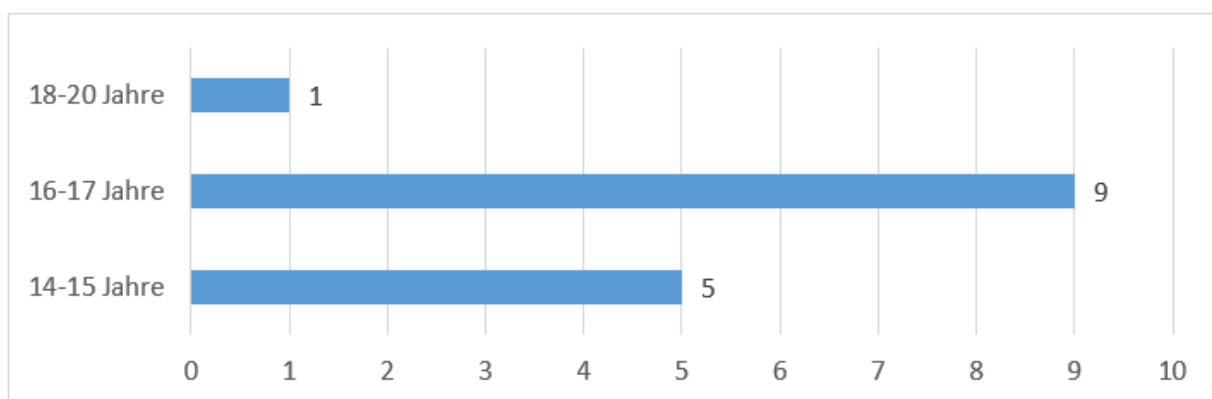
Dem Verein G-Recht wurden im Jahr 2021 insgesamt 10 Verfahren mit 15 darin beteiligten Beschuldigten zugewiesen. Die Verfahrenszuweisungen erfolgten hauptsächlich durch die Staatsanwaltschaft Ulm. In einem Ausgleichsverfahren, so wird die Durchführung des TOA's bezeichnet, wurde der TOA durch das Amtsgericht Ulm angeregt.



Im April 2021 wurde der erste TOA durchgeführt. Insofern ist mit einer höheren Fallzahl für das kommende Jahr zu rechnen.

2.2 Beschuldigte und Geschädigte

Altersstruktur Beschuldigte (bei Falleingang des TOA)



Sämtliche Beschuldigte waren zum Tatzeitpunkt jugendlich (in der Altersspanne 18-20 Jahre wurde der Beschuldigte im Laufe des Verfahrens volljährig, so dass es zu einer entsprechenden Einstufung in der Altersstruktur gekommen ist).

10 der beschuldigten Personen sind männlich und 5 weiblich.

Delikte

Bedrohung	1
Körperverletzung	7
gefährliche Körperverletzung	2
schwere räuberische Erpressung	2
schwerer Fall des Landfriedensbruchs	3

Geschädigte

11 Geschädigte sind an den zugewiesenen Ausgleichsverfahren beteiligt. Sechs Personen davon waren weiblich.

2.3 Abgeschlossene Ausgleichsverfahren

Insgesamt konnten acht Ausgleichsverfahren im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

Hiervon wurden vier Verfahren mit einem abschließenden und positiven Ergebnis beendet. Die Beschuldigten haben sich in diesen Fällen persönlich bei den Geschädigten als Wiedergutmachungsleistung entschuldigt. Weitere Wiedergutmachungsleistungen, wie Schadenersatz, Schmerzensgeld oder immaterielle Leistungen wurden nicht erwartet.

In den Ausgleichsverfahren, bei denen keine einvernehmliche Lösung erreicht wurde, stimmten in drei Fällen die Geschädigten einer derartigen Verfahrensform nicht zu. In einem Fall war die Zustimmung des Beschuldigten nicht vorhanden.

Die Erfolgsquote liegt in Ulm unter den üblichen 65 – 70 Prozent. Dies kann aber auch auf die geringe Untersuchungsmenge zurückgeführt werden.

Verfahrensdauer Täter-Opfer-Ausgleich

Die mittlere Bearbeitungsdauer eines Täter-Opfer-Ausgleichs betrug 53 Tage. Die folgende Tabelle zeigt die konkrete Bearbeitungsdauer der durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleiche:

25 - 34 Tage	2
35 - 44 Tage	1
45 - 54 Tage	1
55 - 64 Tage	0
65 - 74 Tage	4

Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem davon ab, ob die Beteiligten zu einem TOA bereit sind. Zudem kann es unter Umständen länger dauern, bis ein Gesprächstermin mit allen Beteiligten vereinbart werden kann.

3. Kosten und Finanzierung

Von den 8 durchgeführten Ausgleichsverfahren sind (Stand 11.01.2022) bereits 5 abgerechnet. Hierdurch sind Kosten in Höhe von insgesamt 2.033 € entstanden.

In der Projektphase wurde mit dem Träger vereinbart, dass die Finanzierung pauschal pro durchgeführtem TOA erfolgen wird.

Für einen erfolgreich durchgeführten TOA werden von dem Verein G-Recht jeweils 610 € mit der Stadt Ulm abgerechnet. Sollte ein TOA nicht erfolgreich sein, so erfolgt die Abrechnung nicht mit dem vollen Satz, sondern wird je nach durchgeführten Leistungen mit der Stadt Ulm abgerechnet. Für das Jahr 2021 sind weitere ca. 1700 € zu erwarten.

Für den Übergang in eine Regelfinanzierung werden im Haushaltsjahr 2022 von der Abteilung Soziales maximal 10.370 € für den Täter-Opfer-Ausgleich bereitgestellt. Demzufolge können im Jahr 2022 bis zu 20 Fälle beauftragt und durchgeführt werden. Die dauerhafte Finanzierung bei der Übernahme des Täter-Opfer-Ausgleichs als Regelangebot ist durch das bestehende Budget der Abteilung Soziales sichergestellt.

Die Verwaltung beantragt der Weiterführung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch den Verein G-Recht zuzustimmen.

4. Ausblick

Auf Grund der geringen Fallzahl ist eine statistische Auswertung derzeit nicht möglich. Die Entwicklung der Zuweisungen ist v.a. von der weiteren Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs innerhalb der Justiz und Polizei abhängig.

Erfahrungen aus dem Landgerichtsbezirk Ellwangen zeigen, dass dies einer besonders intensiven „Pflege“ und einem steten Austausch bedarf. Insofern sind Treffen aller Kooperationspartner*innen des Haus des Jugendrechts geeignete Mittel, um diese Strukturen zu fördern.

Da es sich um ein niederschwelliges Angebot handelt, das bereits frühzeitig zum Einsatz kommt und mit dem im vergangenen Jahr durchweg positive Erfahrungen gemacht wurden, beantragt die Abteilung Soziales, dass der Täter-Opfer-Ausgleich als regelfinanziertes Angebot der Stadt Ulm beibehalten wird.